

# Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und  
Machtmissbrauch bzw. sexuellem Missbrauch an  
Kindern und Jugendlichen  
insbesondere in Form von sexualisierter Gewalt

in der  
Domparreiengemeinschaft  
St. Emmeram - St. Ulrich, Regensburg



DOMPFARREIENGEMEINSCHAFT

ST. EMMERAM | ST. ULRICH

## Inhalt

- I. Präambel
- II. Risikoanalyse
  1. Zielgruppe
  2. Begegnungsorte der Pfarrei
  3. Beschreibung der einzelnen Risikogruppen
- III. Verhaltenskodex
  1. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
  2. Gefährdungsrisiken
  3. Täterstrategien
  4. Grundsätze für das Schutzkonzept der Dompfarreiengemeinschaft (DPG)
  5. Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens
- IV. Institutionelles Schutzkonzept
  1. Persönliche Eignung – erweitertes Führungszeugnis (eFZ)
  2. Raster für die Forderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und Selbstauskunftserklärung
  3. Verhaltenskodex (10 Kinderrechte und Verhaltensregeln)
  4. Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene
- V. Qualitätsmanagement
- VI. Aus- und Fortbildung
- VII. Schlussbemerkung
- VIII. Dank
- IX. Verwendete Literatur und Quellen
- X. Anlagen

## I. PRÄAMBEL

„Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu!“ – Wird dieser Grundsatz beachtet, bleibt den Menschen viel Leid erspart. Keinem Menschen würde Gewalt angetan – weder körperlich, noch seelisch, noch emotional, noch sexuell.

Für Christen sollte dies eigentlich selbstverständlich sein – erst recht für solche, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.

Aufgeschreckt durch die Fälle von sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt in Einrichtungen der katholischen Kirche und auch in unserem Bistum wollen wir solchen Vorfällen in unserem Umfeld vorbeugen und Sorge tragen, dass im Fall der Fälle den Betroffenen so schnell und wirksam wie möglich geholfen wird.

Deshalb haben sich einige Mitarbeiter:innen unserer Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram – St. Ulrich (DPG) zu einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um ein institutionelles Schutzkonzept für die Pfarreiengemeinschaft zu entwickeln. In einen mehrmonatigen Prozess wurde die Situation in unserer Pfarreiengemeinschaft analysiert. Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Gewalt wurden Präventionsmaßnahmen entwickelt und schriftlich festgehalten. Es liegt uns allen sehr am Herzen in unserer Pfarreiengemeinschaft einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander zu leben. Vor diesem Hintergrund soll unser Schutzkonzept folgendes leisten:

- Schutz möglicher Opfer,
- Transparenz vor Ort als Grundlage von Vertrauen,
- Hilfe bei der Einschätzung von Risikosituationen,
- Hilfe zur Verhinderung von Übergriffen und Fehlverhalten,
- Vermeidung von Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von Mitarbeiter:innen,
- Schutz von Mitarbeiter:innen.

Wir in der Dompfarreiengemeinschaft setzen uns dafür ein, dass gerade auch Kinder und Jugendliche bei uns geschützt und geachtet sind. Durch unsere Risikoanalyse und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen möchten wir die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, sich zu selbstbewussten Menschen zu entwickeln, deren Entscheidungen respektiert werden und deren Mitsprache ernst genommen wird.

Die Verantwortlichen in der Dompfarreiengemeinschaft haben die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen, die in diesem Konzept erarbeitet wurden, umgesetzt werden, in regelmäßigen Zeitabständen (alle 3-4 Jahre) die Wirksamkeit überprüft und das Konzept aufgrund der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt wird.

In diesem Zusammenhang müssen die Verantwortlichen auch darin geschult werden, welche pädagogischen Grundsätze gelten und wann die Grenze zur Misshandlung überschritten wird. Wir wollen daher unserem Konzept die Definition von Misshandlung des amerikanischen *Center for Disease Control and Prevention* zugrunde legen:

„Unter Kindesmisshandlung werden einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten.“

Gewalt (=Misshandlung) hat viele Gesichter. Es gibt die körperliche Gewalt, die ein Kind verletzt oder das Potential dazu hat. Und es gibt die emotionale Gewalt, die ein Kind z.B. kränkt, demütigt, ausgrenzt, oder wie Luft behandelt. Die sexuelle Gewalt kann berührungslos ablaufen (u.a auch im digitalen Bereich) sowie mit Körperkontakt bis hin zur Penetration.

Wir wollen in unserer Pfarreiengemeinschaft dafür Sorge tragen, dass keinem Menschen in diesem Sinne Gewalt zugefügt wird - nicht durch verantwortliche Bezugspersonen, aber auch nicht zwischen den Kindern und Jugendlichen. Dies erreichen wir durch kindbezogene Prävention (u.a. Gruppenstunden zu dem Thema) wie auch anhand der Präventionsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen der Pfarrei entsprechend des vorliegenden Schutzkonzepts. Wird jedoch ein Fall von Gewalt gegen Schutzbefohlene bekannt oder vermutet, wollen wir besonnen aber entschieden handeln, entsprechend der ausgearbeiteten Handlungsempfehlungen.

Bei der Zusammensetzung des Arbeitskreises zur Entwicklung dieses Schutzkonzeptes wurde darauf geachtet, dass sowohl Vertreter:innen der Ministranten der Pfarreiengemeinschaft beteiligt waren, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates und die Leitung des Kindergartens St. Emmeram, sowie hauptamtliche Mitarbeiter:innen der Pfarreiengemeinschaft, deren Aufgabengebiet hauptsächlich die Kinder- und Jugendarbeit umfasst.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir uns am Schutzkonzept der Pfarrei Herz Jesu, Regensburg orientiert haben.

## Kurze Beschreibung der Dompfarreiengemeinschaft

Die innenstädtische Dompfarreiengemeinschaft setzt sich (Stand: 31.12.2024) zusammen aus den beiden Pfarreien St. Emmeram (1880 Pfarrangehörige) und St. Ulrich (2751 Pfarrangehörige). Hauptamtliche Mitarbeiter:innen sind derzeit der Pfarrer, der Pfarrvikar, der Pastoralreferent, die Pfarrsekretärinnen, die Mesner sowie Kirchenmusiker:innen. Daneben gibt es eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die sich in verschiedenen Gremien und Gruppen engagieren - z.B. im Pfarrgemeinderat, in Sachausschüssen, in der Kirchenverwaltung.

## II. RISIKOANALYSE

Der Arbeitsgruppe Prävention waren folgende Aspekte bei der Risikoanalyse wichtig:

- Es geht nicht nur um sexualisierte Gewalt, sondern um die Vermeidung jeder Art von Gewalt.
- Wo finden sich Gefährdungsmomente? Was sind mögliche Täterstrategien?
- Wie können wir einen Verhaltenskodex zur Gewaltprävention entwickeln, d.h. wie können wir Schutzbefohlene vor Gewalt und Machtmissbrauch schützen.
- Wie kann ein transparentes und niedrigschwelliges Beschwerdemanagement aussehen?

### 1. Zielgruppen:

Zu den von der Arbeitsgruppe identifizierten Zielgruppen gehören alle Gruppen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird.

In der Dompfarreiengemeinschaft gibt es aktuell folgende Gruppen, die unter diese Beschreibung fallen:

- Ministrant:innen
- Kommunionkinder
- Firmlinge
- Krippenspielgruppe
- Sternsingergruppe
- Kinderkirche Kiki
- KAB St. Joachim
- Teilnehmer:innen an Einzelaktionen wie einem Kinderbibeltag
- Teilnehmer:innen an Ausflügen in der Pfarrei
- Kinder und Jugendliche, die den seelsorgerischen Kontakt suchen

Unter der Trägerschaft der Pfarreiengemeinschaft befinden sich die beiden Kindergärten von St. Emmeram und St. Ulrich. Diese Einrichtungen sind jedoch als eigenständig anzusehen und haben daher ein eigenes Schutzkonzept. Genauso wie die Kolpingjugend als Verband, die Kinder- und Jugendchöre aus St. Ulrich, die unter das Schutzkonzept von Pueri Cantores fallen, und die Sänger des Cantemus-Chores, die im Konzept der Stadt Regensburg eingebunden sind.

## 2. Begegnungsorte der Pfarrei

- Die Kirchen mitsamt der Sakristeien
- EmmeramForum
- Obere Sakristei
- Pfarrheim St. Ulrich (Ulrichhaus)
- Niedermünstertreff

## 3. Beschreibung der einzelnen Risikogruppen:

### Ministrant:innen

- Teilnehmer:innen: relativ feste Gruppe von ca. 40 Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 Jahren bis hin zum Erwachsenenalter.
- Gruppenleitung: in der Regel durch eine Leiterrunde
- Räumlichkeiten: Kirchen, Sakristeien, Obere Sakristei, EmmeramForum, Niedermünstertreff
- Häufigkeit der Treffen: normalerweise in unregelmäßigen Abständen übers Jahr verteilt
- Gefährdungsrisiko: Ministranten-Ausflüge mit Übernachtungen haben ein Gefährdungspotential.

## Kommunionkinder

- Teilnehmer: jedes Jahr wechselnde Teilnehmer:innen, in der Regel ca. 25- 30 Kinder im Alter von ca. 9 Jahren.
- Gruppenleitung: Verantwortlich ist das Pastoralteam, das die Vorbereitung zusammen mit ehrenamtlichen Gruppenleiter:innen (vorwiegend Eltern) leitet.
- Regelmäßige Zusammenkünfte: Projektnachmittage, Gottesdienste, Versöhnungsnachmittag
- Räumlichkeiten: Pfarrheim, EmmeramForum, verschiedene Örtlichkeiten.
- Häufigkeit:
  - Die Projektnachmittage finden 3x statt.
  - In der letzten Woche vor der Erstkommunion trifft sich das Pastoralteam mit der Gesamtgruppe einmal zur Vorbereitung des Festgottesdienstes.
  - Einmal gehen die Kinder zur Beichte (Beichtgespräch).
- Gefährdungsrisiko: Die Beichte ist eine 1:1 Situation, die ein hohes Gefährdungspotential aufweisen kann.

## Firmlinge

- Teilnehmer:innen: alle drei Jahre wechselnde Teilnehmer:innen, ca. 50 Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren.
- Gruppenleitung: Verantwortlich ist der Pastoralreferent, der die Firmvorbereitung zusammen mit ehrenamtlichen Gruppenleiter:innen leitet. Firmprojekte sowie der Firmnachmittag werden von ehrenamtlichen Helfer:innen mitgestaltet.
- Räumlichkeiten: EmmeramForum, verschiedene Örtlichkeiten je nach Projekt.
- Häufigkeit der Treffen: Firmprojekte, ein Firmlingstag, Pfarreiveranstaltungen.
- Gefährdungsrisiko: Die Treffen finden im öffentlichen Raum oder in Pfarreiräumlichkeiten statt, wodurch das Gefährdungspotenzial minimiert wird.

## Krippenspielgruppen

- Teilnehmer: 15 bis 20 Kinder ab dem Kindergartenalter.
- Gruppenleitung:
  - Emmeram: Johannes Buhl
  - Niedermünster: Pastoralreferent sowie Eltern der Kinder
- Häufigkeit: ca. 6 Termine für jeweils 1 Stunde beginnend Anfang/Mitte November.
- Räumlichkeiten: Kirchen und Obere Sakristei bzw. Niedermünstertreff.
- Gefährdungsrisiko: Da immer mehrere Erwachsene und Eltern bei den Vorbereitungstreffen anwesend sind und sich die Gruppe nur für wenige Wochen trifft, ist das Gefährdungspotential sehr gering.

## Kinderkirche Kiki

- Teilnehmer: 10 bis 15 Kinder ab dem Kindergartenalter bis zur 2. Klasse.
- Gruppenleitung: Pastoralreferent
- Häufigkeit: ca. 5-6 Termine für jeweils 1 Stunde parallel zum Sonntagsgottesdienst in St. Emmeram.
- Räumlichkeiten: EmmeramForum oder Pfarrgarten St. Emmeram.
- Gefährdungsrisiko: Da immer mehrere Erwachsene und Eltern anwesend sind und sich die Gruppe nur für die Gottesdienste trifft, ist kein Gefährdungspotential vorhanden.

## Sternsingergruppen

- Teilnehmer: vorwiegend Ministrant:innen, aber auch andere Kinder (z.B. Kommunionkinder) im Alter von 7 bis 15 Jahren.
- Gruppenleitung: Eltern und ältere Jugendliche (ab 16 Jahren) leiten die Gruppen zu je drei bis vier Kindern.
- Häufigkeit: Die Aktion wird an drei Tagen vor dem 6. Januar eines Jahres durchgeführt.

- Räumlichkeiten: Der Niedermünstertreff dient als Vorbereitungs- und Ruheraum in den Pausen. Ansonsten sind die Kinder im Pfarreiengebiet unterwegs.
- Besonderheit: Die Kleingruppen der Sternsinger werden teilweise nur von einem älteren Jugendlichen bzw. Erwachsenen begleitet, um die Kinder während des Sternsingereinsatzes auf der Straße zu schützen.
- Gefährdungsrisiko: Es kann zu unangenehmen Situationen auf der Straße und / oder beim Besuch von Wohnungen oder Gaststätten kommen. Die Kinder begegnen dabei fremden Erwachsenen, deren Verhalten schwer vorhersehbar ist. Deswegen ist die Begleitung von Erwachsenen bzw. älteren Jugendlichen unbedingt notwendig.

### Kinderbibelnachmittag

- Teilnehmer: Kinder aus der 2. bis 4. Jahrgangsstufe der Grundschule. Es können bis zu 30 Kinder teilnehmen.
- Häufigkeit: 1x /Jahr, Dauer bis in den späten Nachmittag
- Gruppenleitung: Team des Sachausschusses Familie mit Pastoralreferent.
- Räumlichkeiten: Die Kinder halten sich vorwiegend in den Räumlichkeiten der Pfarrei auf (Niedermünstertreff oder EmmeramForum), und werden dort auch verköstigt.
- Gefährdungsrisiko: Da immer mehrere Erwachsene gleichzeitig für die Kinder zuständig sind und die Gruppe sich nur einmal trifft, ist das Gefährdungspotential sehr gering.

### Ausflüge der Pfarrei

Hierbei handelt es sich um Tages- bzw. Halbtagesausflüge ohne Übernachtungen. In der Regel nehmen an diesen Ausflügen verschiedene Erwachsene bzw. Eltern teil. Das Gefährdungspotential ist gering.

### Chorgruppen

Die Chorgruppen haben ein eigenes Schutzkonzept („Pueri cantores“) und sind daher aus dem Schutzkonzept der DPG ausgeklammert.

### **KAB St. Joachim**

Die KAB St. Joachim veranstaltet 1x im Jahr ein Familienwochenende, bei dem die Kinder und Jugendlichen teilweise in Kleingruppen basteln und spielen. Geleitet werden diese Gruppen von älteren Teilnehmer:innen. Das Gefährdungspotenzial ist kaum vorhanden, da die Eltern bei diesem Wochenende mit anwesend sind.

### **Kolpingjugend St. Emmeram**

Die Kolpingjugend hat als Verband ein eigenes Schutzkonzept und wird daher auch nicht weiter im Konzept der DPG berücksichtigt.

### III. VERHALTENSKODEX

In der Risikoanalyse wurden die Gefährdungsrisiken bestimmt und daraus Handlungsvorschläge für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickelt.

#### 1. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder und Jugendliche untereinander, zu den Leiter:innen, sowie zwischen Leitungen und Hauptberuflichen.

Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse und Überlegenheit durch das „Dienstalter“.

Den Mitarbeiter:innen wird ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der kirchlichen Gemeinde tätig sind.

#### 2. Gefährdungsrisiken

Gefährdungsrisiken bestehen überall, wo mit Schutzbefohlenen gearbeitet wird. Dazu gehören insbesondere:

- Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung findet
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen

Aufgrund der personellen Ausstattung der DPG sind oft mehrere Hauptamtliche & Leiter:innen mit den Kindern und Jugendlichen zusammen.

Dabei wird durchaus auf die Eignung der Personen geachtet, die für eine Tätigkeit vorgeschlagen werden. Bisher gibt es aber keine Regelungen oder standardisierte Abläufe bei der Wahl der Ehrenamtlichen.

### 3. Täterstrategien

Um die Gefährdungsrisiken richtig analysieren zu können, ist es wichtig, die Täterstrategien zu kennen:

- Täter gehen oft gezielt vor. Sie bedienen sich eines bestimmten Schemas, vor allem wenn sie damit bereits Erfolg hatten.
- Bei Erfolg gehen Täter oft wiederholt vor.
- „Wissen und nicht handeln“: Täter können oft davon ausgehen, dass andere von ihren Taten wissen oder etwas ahnen, aber nichts unternehmen.
- Täter gehen davon aus, dass niemand einen anderen „schlecht“ reden will, wenn es keine eindeutigen Beweise gibt.
- Täter gehen davon aus, dass viele dem Prinzip folgen: „Ich sehe etwas, das doch nicht sein kann“. Übergriffe werden nicht gesehen, weil man sie nicht wahrhaben will.
- Täter arbeiten oft mit einem Belohnungssystem, mit dem sie sich das Vertrauen der Schutzbefohlenen meist schleichend erwerben.
- Täter drohen oft mit Strafe oder dem Entzug von „Vorteilen“, sowie Schuldzuweisung, wenn das Kind „petzt“.
- Täter suchen sich gerne „das schwächste Glied“ einer Gruppe und nützen Situationen aus, in denen sich ihnen jemand anvertraut und in denen sie mit dem Schutzbefohlenen alleine sind.

### 4. Grundsätze für das Schutzkonzept der DPG

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Wir müssen einen Verhaltenskodex für die Arbeit mit Schutzbefohlenen entwickeln.
- Es müssen Ansprechpartner und Kommunikationswege klar benannt und bekannt gemacht werden.
- Es muss für den Fall von Missbrauch oder anderen Formen von Übergriffen klare Handlungsanweisungen (Notfallplan) für alle Mitarbeiter:innen der DPG (hauptamtlich und ehrenamtlich) geben.

- Es muss ein Dokumentationswesen (siehe Anhang) für Verdachtsfälle eingeführt werden.
- Bei Verdachtsfällen ist ein/eine externe/r Berater/in (z.B. aus Stabstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg) hinzuzuziehen.
- Wenn Fehler passieren, müssen sie konstruktiv aufgearbeitet werden, um Gewalt und Missbrauch von Schutzbefohlenen künftig noch wirksamer vorbeugen zu können.
- Wir als Mitarbeitende in der Pfarrei müssen unser eigenes Handeln und eventuell vorhandene Traditionen kritisch überdenken und ggf. Korrekturen vornehmen.
- Sobald Gefährdungsrisiken erkannt werden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu beseitigen oder soweit als möglich zu verringern.
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit sind unentbehrlich. Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen in der DPG bekannt gemacht werden. Besonders die Schutzbefohlenen selbst müssen die Kernpunkte des Schutzkonzeptes kennen.

## 5. Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens

Den besten Schutz bietet ein Klima der Offenheit. Nur durch einen gemeinsamen regelmäßigen Dialog über Nähe und Distanz mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Betreuungspersonen ist ein effektiver Schutz zu ermöglichen.

„Sichere Orte“ entstehen u.a. durch:

- Partizipation und Mitbestimmung
- Aufklärung der Kinder über ihre Rechte
- Information der Kinder und Eltern über Beschwerdewege
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen beim Entwickeln von Regeln
- Bekanntmachung von Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche
- Schaffung einer offenen Gesprächsatmosphäre, die auch Kritik an einer Leitungsperson zulässt.

## IV. INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

### 1. Persönliche Eignung – erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Personen, die in unserer DPG Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Um auszuschließen, dass Personen in der DPG tätig werden, die bereits wegen bestimmter Vorfälle (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind, wird je nach Aufgabenbereich die persönliche Eignung der Mitarbeiter:innen u.a. mit Hilfe eines eFZ überprüft. Dies betrifft vor allem Neueinstellungen bzw. die Aufnahme neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen, aber auch bereits tätige Personen in der DPG.

#### Haupt- und Nebenberufliche, sowie Honorarkräfte:

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen müssen ein eFZ vorlegen. Dieses eFZ muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Das eFZ darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Haupt- und Nebenberufliche sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle Haupt- und Nebenberuflichen in der Pfarrei werden zum Thema Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt regelmäßig geschult. Diese Schulungen sind auch wichtig für Mitarbeiter, die keinen direkten Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Sie können wichtige Beobachtungen gemacht haben, selbst Opfer von Machtmissbrauch sein oder von Opfern ins Vertrauen gezogen werden.

#### Ehrenamtliche:

- Die Verantwortung für den Einsatz von Ehrenamtlichen liegt letztlich beim Pfarrer.
- Wenn möglich, sollen auch Ehrenamtliche an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- Je nach Aufgabenbereich und entsprechend dem Prüfraster der Pfarrei kann ein eFZ verlangt werden.

- Die DPG unterstützt die Ehrenamtlichen bei der Beantragung eines eFZ. Soll ein Ehrenamtlicher kurzfristig eine Aufgabe übernehmen und kann in der Eile kein Führungszeugnis mehr beantragt werden, so sind zumindest Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Wenn ein eFZ von Ehrenamtlichen eingefordert wird, gilt dies für Ehrenamtliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Ehrenamtlich engagierte Personen werden regelmäßig darauf aufmerksam gemacht, den Verhaltenskodex der Pfarrei und eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, ggf. werden sie von den Verantwortlichen der verschiedenen Arbeitskreise und Gruppierungen darüber informiert.

## 2. Raster für die Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung

Die DPG verwendet folgendes Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Der Arbeitskreis schließt sich im Wesentlichen den Empfehlungen des Bistums an bzw. erweitert den Personenkreis derjenigen, die ein sogenanntes eFZ vorlegen müssen.

Zur Beurteilung des Risikofaktors werden folgende Kriterien herangezogen:

Niedriges Risiko	Hohes Risiko
Gleiches Alter	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	Geschlossene Räume
Viele Betreuer	Wenig Betreuer
Wechselnde Zusammensetzung	Feste Gruppe
Sporadischer Kontakt	Regelmäßige Treffen
Organisatorische Tätigkeit	Betreuende, lehrende Tätigkeit
Looser Kontakt	Vertrauensverhältnis

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter	<i>ja</i>	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leitende, Betreuende, Helfer bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	<i>ja</i>	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter bei kurzfristigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung). Betrifft: Kommunion- und Firmgruppen und Krippenspiel, Kinderbibeltag u.ä.)	<i>nein</i>	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein so intensives Vertrauensverhältnis zu wie bei geschlossenen, sich regelmäßig treffenden Gruppen. Ähnlich wie bei den Kommuniongruppenleitungen wäre der Aufwand, ein eFZ einzufordern, ein großes Hindernis, ausreichend ehrenamtliche Helfer (z.B. Eltern) zu finden, die diese Aufgabe übernehmen.
Hospitant:in, Kurzzeit-Praktikant:in, Hilfs-Gruppenleiter	<i>nein</i>	Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung. Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein intensives Vertrauensverhältnis zu.
Organisatorische Helfer ohne Betreuungsfunktion	<i>nein</i>	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit (z.B. Küchenhilfe bei Kinderfasching, Speisenverkauf)
Ehrenamtliche, die regelmäßig in der Pfarrei Betreuungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen	<i>ja</i>	Aufgrund ihres immer wiederkehrenden Einsatzes sind diese Mitarbeiter:innen in der Pfarrei bekannt. Ein Vertrauensverhältnis kann entstehen, auch wenn die Projekte wechseln.

Die Kosten für die Anforderung des eFZ beim Einwohnermeldeamt übernimmt die DPG.

Alle Unterlagen wie eFZ, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen werden nach geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt (siehe auch Datenschutzerklärung im Anhang).

Die Selbstauskunftserklärung bei nicht vorliegendem eFZ müssen alle unterzeichnen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Personen arbeiten.

### 3. Verhaltenskodex

„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ganz wesentlich Beziehungsarbeit. Es geht dabei um eine gute Balance von Nähe und Distanz. Dazu gehört es, die eigenen Grenzen und die der anderen zu kennen und zu achten“.

Die Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram – St. Ulrich möchte mit dem folgenden Verhaltenskodex eine Grundhaltung festlegen, die die Basis für ein vertrauensvolles und von Offenheit geprägtes Verhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen bzw. anderen Schutzbefohlenen und Betreuern darstellt. Diese Grundhaltung basiert auf den 10 Kinderrechten, die die Pfarrei Liebfrauen aus Bochum bereits in ihrem Schutzkonzept in bester Weise anschaulich, verständlich und nachvollziehbar formuliert hat. Der Arbeitskreis der DPG hat diese Kinderrechte ergänzt und an unsere Gegebenheiten angepasst.

Im Folgenden ist vor allem vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Rede. Grundsätzlich gelten die genannten „Kinderrechte“ und der daraus resultierende Verhaltenskodex jedoch für alle Gruppen der DPG. Sollten in Zukunft andere besondere Gruppen von Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei hinzukommen, wird das Konzept entsprechend angepasst und erweitert.

Alle Pfarreimitglieder, die mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Betreuungsaufgabe zu tun haben, machen dies, um die Kinder und Jugendlichen der Pfarrei auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben zu begleiten und zu unterstützen. Dieses Engagement trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Deswegen ist es wichtig, dem Vertrauen, das die Kinder und Jugendlichen den Betreuern entgegenbringen, gerecht zu werden.

Dies erfordert den Respekt vor den Gefühlen von Kindern und Jugendlichen und ihrem individuellen Distanzempfinden.

Die folgenden Kinderrechte und die daraus resultierenden Verhaltensweisen bilden das Grundgerüst der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## 10 Kinderrechte

### 1) „Du hast ein Recht, dich wohl zu fühlen.“:

Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und altersangemessenen Umgang miteinander. Kinder und Jugendliche sollten sich bei der Teilnahme an Aktionen der Pfarrei wohl fühlen. Das bedeutet für uns Betreuer, dass wir alle Beteiligten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen wollen, sofern das in unserem Einflussbereich liegt.

### 2) „Du hast ein Recht auf Angebote, die zu dir passen.“:

Bei der Planung unserer Aktivitäten achten wir darauf, dass Inhalte, Themen und Durchführung auf unsere Zielgruppe zugeschnitten sind und sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren.

### 3) „Du hast ein Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“:

Wir respektieren Grenzen. Wenn Teilnehmer ein „Nein“ zu einer Aktivität äußern, wird das ernst genommen und respektiert, solange keine anderen wichtigen Gründe dagegen stehen wie z.B. Aufsichtspflicht, Sicherheit oder Gruppenaufgaben im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten.

### 4) „Du hast ein Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“:

Wir Erwachsenen und Betreuer hören den Kindern zu. Wir beziehen sie in unsere Entscheidungen ein, wo es möglich ist.

### 5) „Du hast ein Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“:

Wir nehmen die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und geben Ihnen ehrliche und altersgerechte Antworten.

**6) „Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“:**

Wir entscheiden nicht einfach über die Köpfe der anderen hinweg, sondern holen uns die Meinungen der Kinder und Jugendlichen ein. Wir respektieren die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

**7) „Du hast das Recht, dass niemand dir wehtut.“:**

Wir kommen Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand wehtut, Angst macht, sie bloß stellt oder schikaniert. Im Gegenteil: Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede diskriminierende, gewalttätige, sexistische und machtmisbrauchende Aktion.

**8) „Du hast ein Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“:**

Wir achten die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Bei körperlichen Berührungen sind wir sensibel und achtsam. Wir respektieren unser Gegenüber.

**9) „Du hast ein Recht auf Persönlichkeitsschutz.“**

Nach dem Grundsatz „Dein Bild gehört dir!“ darf niemand ohne die Einwilligung der betroffenen Person, Fotos oder Filme von anderen ungefragt in sozialen Medien oder in der Presse veröffentlichen. Wir Betreuer fotografieren und filmen Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind und wenn dies mit unserer Aufgabe in Einklang steht.

**10) „Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“:**

Wir helfen allen Kindern und Jugendlichen, die uns um Hilfe bitten. Gleichzeitig informieren wir die Kinder und Jugendlichen anhand von Flyern über ihre Rechte, über Beschwerdewege und Ansprechpartner für den Fall, dass sie das Gefühl haben, dass Grenzen überschritten und ihre Rechte missachtet wurden.

## Verhaltensregeln

Die oben aufgeführten Kinderrechte ergeben für uns Betreuende konkrete Verhaltensregeln für unsere Arbeit in der Dompfarreiengemeinschaft:

### Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle Gruppenstunden sowie Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. nach Absprache mit den Pfarrverantwortlichen an anderen geeigneten Orten (z.B. Exkursionen, Aktivitäten im Freien) statt.
- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Vertrauliche Gespräche (ob seelsorgerliche Gespräche oder Gespräche zwischen Betreuern und Jugendlichen) müssen jedoch auch weiterhin unter vier Augen stattfinden können. Wichtige Regeln dafür sind:
  - Die Räumlichkeiten sollten so gestaltet sein, dass sich die Beteiligten jederzeit ungehindert aus dem Raum entfernen können.
  - Eventuell kann ein alternativer Rahmen (z.B. Spaziergänge im Freien) für vertrauliche Gespräche gefunden werden.
- Spiele und Aktionen müssen altersgerecht sein und dürfen keine Grenzen überschreiten.
- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und altersangemessenen Umgangston miteinander.
- Wir als Betreuer verletzen niemanden – weder durch Taten noch durch Worte.

### Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder und Jugendlichen voraus (z.B. Wenn ein Kind sich verletzt hat und weint, darf es eine Betreuungsperson umarmen und die Umarmung darf erwidert werden.). Dabei muss die Betreuungsperson auch ihre eigenen Grenzen achten und die Intensität des Kontakts möglicherweise regulieren.

## Sprache, Wortwahl und Umgangston

- Wir legen Wert darauf, dass wir respektvoll miteinander kommunizieren, und verwenden keine sexualisierte und abwertende Sprache.
- Als Erwachsene haben wir eine Vorbildfunktion und müssen bei sprachlichen Grenzverletzungen einschreiten und Position beziehen.
- Deshalb achten wir darauf, wie die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen miteinander umgehen, und schreiten ein, wenn wir beobachten, dass sie untereinander Grenzen überschreiten.

## Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

## Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtgeschlechtliche Gruppen werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet.
- Übernachtungen mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer sind nicht gestattet.
- Die Teilnehmenden werden geschlechtergetrennt und altersgerecht untergebracht.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Vor Betreten eines Zimmers muss angeklopft werden. Darauf warten, hereingebeten zu werden.
- Betreuende halten sich nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden. Andere Betreuer:innen sollen nach Möglichkeit im Vorfeld informiert werden.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind in jedem Fall einzuhalten. Hierzu gibt es keine Ausnahmen.

## Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien

- Medien aller Art mit pornographischen Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung von sozialen Netzwerken. Im Einzelfall muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial sowie von Texten gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere muss das Recht am eigenen Bild beachtet werden.
- Alle Verantwortlichen halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien (ob Handy, Internet oder soziale Netzwerke) auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.
- Die FSK-Freigaben sind einzuhalten.

### Erzieherische Maßnahmen:

- Es dürfen keine persönlichen Grenzen überschritten werden. Maßnahmen müssen in direktem Zusammen zum Fehlverhalten stehen. Sie müssen nachvollziehbar, angemessen und plausibel sein.
- Jede Form von Gewalt ist zu unterlassen.

### Was passiert, wenn ...?

Kommt es zu einer Beschwerde, tritt ein Beschwerdemanagement in Kraft, bei dem sorgsam und verantwortungsvoll mit der Beschwerde umgegangen wird (nähere Details zum Umgang mit einer Beschwerde siehe unter „Beschwerdewege“).

- Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen hat disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen.
- Wir achten auf Anzeichen von Gefährdung und handeln verantwortungsvoll und besonnen.
- Bei Grenzüberschreitungen, die von den Kindern und Jugendlichen untereinander begangen werden und auf die wir als Betreuer:innen aufmerksam werden, oder wenn Kinder und Jugendliche uns um Hilfe bitten, holen wir uns die notwendige Unterstützung durch speziell benannte Kontaktstellen.
- Schwierige Situationen, die missverständlich aufgefasst werden können oder bei denen Grenzen überschritten wurden, werden nicht vertuscht, sondern dokumentiert. Wir holen uns in diesen Situation Rat von den entsprechenden Kontaktstellen und Ansprechpartner:innen.

## 4. Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Je klarer die Verhaltensregeln geregelt sind, desto leichter ist es für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, mit schwierigen Situationen umzugehen. Konflikte können vorkommen und gehören zur Lernerfahrung dazu. Die oben beschriebenen Verhaltensregeln helfen, konkretes Fehlverhalten von „normalen“ Konflikten zu unterscheiden.

Wichtig ist es, Kritik anzuhören, anzunehmen und sich damit auseinanderzusetzen. Dadurch zeigen wir Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So müssen wir auch Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zulassen.

Eine Beschwerde kann sowohl von Betroffenen eingebracht werden, aber auch von Angehörige oder Mitgliedern der Pfarrei, die eine Beobachtung gemacht haben, die sie mit jemandem besprechen möchten. Jede Beschwerde sollte uns veranlassen, genau hinzusehen. Dadurch können wir unsere Arbeit verbessern.

Darüber hinaus ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene uns ehrlich ihr Missfallen vortragen. Auch wenn sie sich dafür an Außenstehende wenden, zeigen sie uns, dass sie uns zutrauen, mit dieser Information umgehen zu können und uns bzw. die Situation zu verändern.

### Transparente Beschwerdewege

„Deshalb müssen alle die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Durch klare und transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden, sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.“

Die Kinder und Jugendlichen sollen wissen:

- 1) Bei wem kann ich mich beschweren?
- 2) Wie geht der Beschwerdeweg?
- 3) Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Je nach Situation stehen verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung:

Für Beschwerden, die nicht sie selbst betreffen, stehen natürlich die Mitglieder des Pastoralteams als Ansprechpartner:innen und Vertrauenspersonen zur Verfügung. Da viele jedoch vielleicht eine neutrale Person und Anlaufstelle für eine Beschwerde bevorzugen, hat sich der Arbeitskreis Schutzkonzept folgende Beschwerdemöglichkeiten überlegt:

### **Einrichtung eines Kummerkastens**

Die Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram – St. Ulrich stellt einen Kummerkasten zur Verfügung, der am EmmeramForum (Emmeramsplatz 3) angebracht wird. Dort können Beschwerden vertraulich in Schriftform eingeworfen werden. Der Kasten wird 1x wöchentlich von der KEB Regensburg-Stadt geleert.

Außerdem können Beschwerden an folgende Emailadresse der KEB geschickt werden: [roland.preussl@bistum-regensburg.de](mailto:roland.preussl@bistum-regensburg.de).

Jede Beschwerde wird bearbeitet und beantwortet.

### **Persönlicher Kontakt / Notrufnummern**

Für Notfälle oder für eine Beratung unabhängig von der Pfarrei kann die „Nummer für/gegen Kummer“ (116 111) kontaktiert werden, die montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr besetzt ist (erreichbar auch per email: [info@nummergegenkummer.de](mailto:info@nummergegenkummer.de)).

Für einen persönlichen Kontakt stehen Mitglieder des Arbeitskreises Schutzkonzept, sowie das Präventionsteam des Bistums zur Verfügung. Alle Ansprechpartner:innen sind auf der Kontaktliste im Anhang dieses Schutzkonzeptes zu finden.

Die Liste der Ansprechpartner:innen wird auch auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht.

### **Was passiert mit einer Beschwerde?**

Die DPG orientiert sich bei der Bearbeitung einer Beschwerde an den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums.

### **Schritt 1: Beschwerdeannahme**

Geht eine Beschwerde entweder im Pfarrbüro, über den Kummerkasten oder per Email ein, oder wendet sich jemand direkt an die Ansprechpartner:innen der DPG (siehe Kontaktliste), tritt das Beschwerdemanagement der DPG in Kraft.

## Schritt 2: Beschwerdebearbeitung:

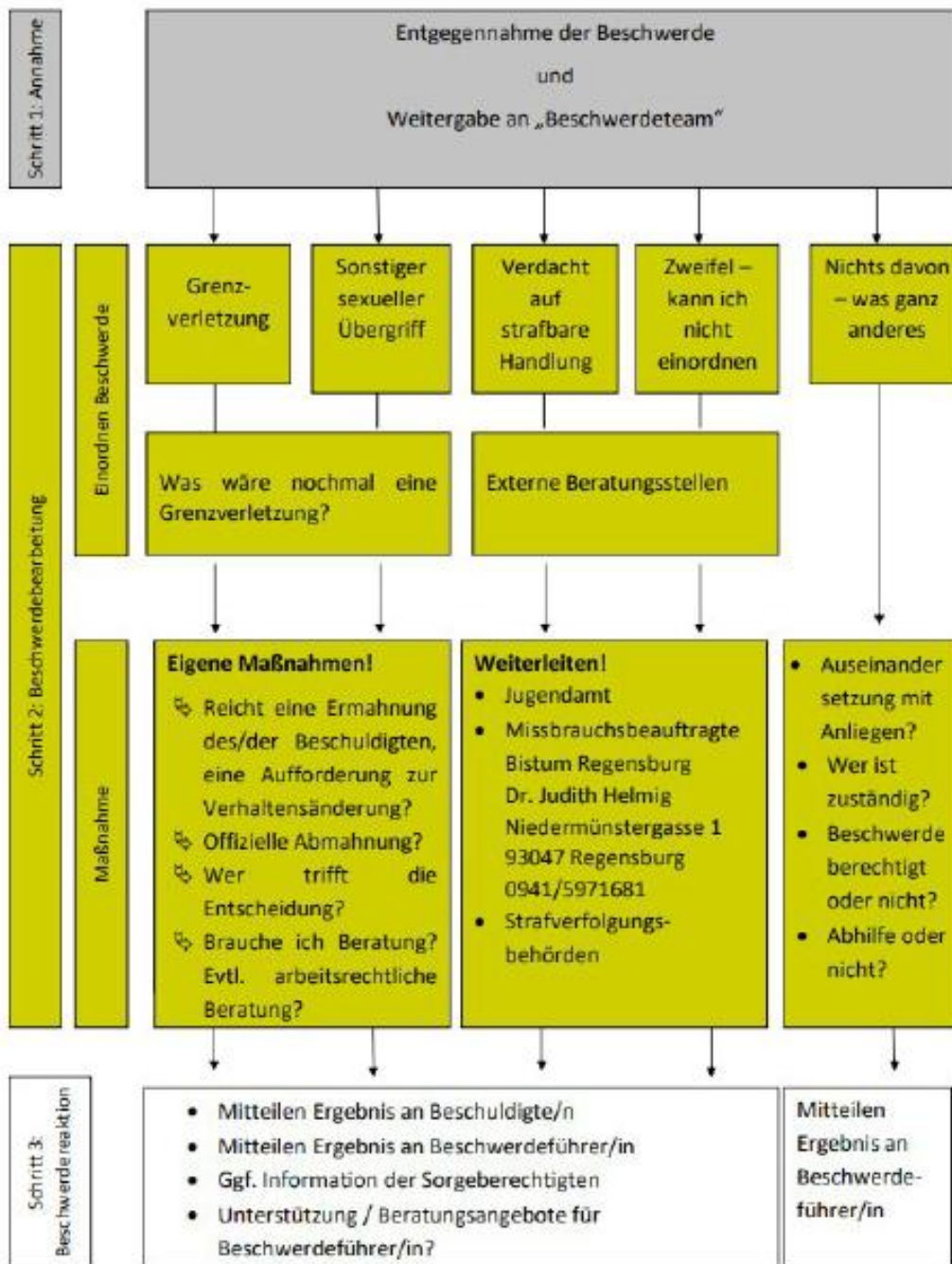
Für die DPG hat sich Roland Preussl von der KEB Regensburg-Stadt bereiterklärt, sich um eingehende Beschwerden zu kümmern und entsprechend der Handlungsabläufe (siehe Anhang) zu handeln. Wird eine Beschwerde direkt an ein Mitglied des Pastoralteam herangetragen, ist sie oder er ebenfalls Teil des Beschwerdeteams. Der oder die Beschuldigte ist selbstverständlich nicht Teil des Beschwerdeteams. Das Beschwerdeteam kann sich in jedem Fall überlegen, ob es zu zweit die Beschwerde bearbeiten will oder noch eine dritte Person hinzuziehen möchte.

## Schritt 3: Beschwerdereaktion

Ist eine Beschwerde eingegangen, muss das Beschwerdeteam entscheiden:

- Handelt es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen (sexuellen) Übergriff, oder um Gewalt im Sinne einer strafbaren Handlung
- Ist es schwierig die Beschwerde in diese drei Kategorien einzuordnen? Gibt es Zweifel?
- Oder handelt es sich um etwas ganz Anderes?

Schwierig ist es zu entscheiden, was unter den Begriff Grenzverletzung fällt und was ein sonstiger sexueller Übergriff ist. In den Handreichungen zur Präventionsordnung des Bistums finden sich hierzu Definitionen und Beispiele sowie klare Anweisungen zur Behandlung einer Beschwerde.

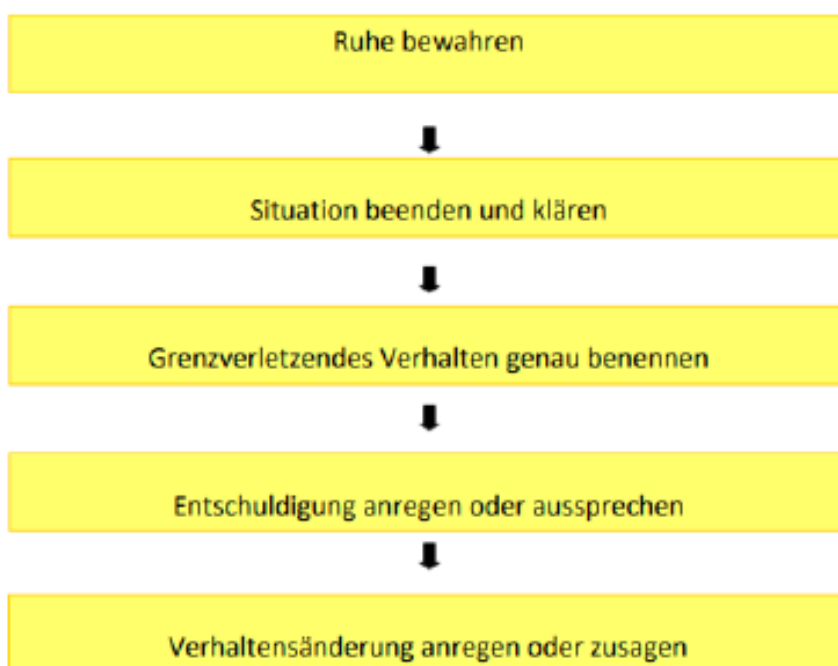


## Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einem klärenden Gespräch und einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen: tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist.
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle: Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln: z.B. Anklopfen

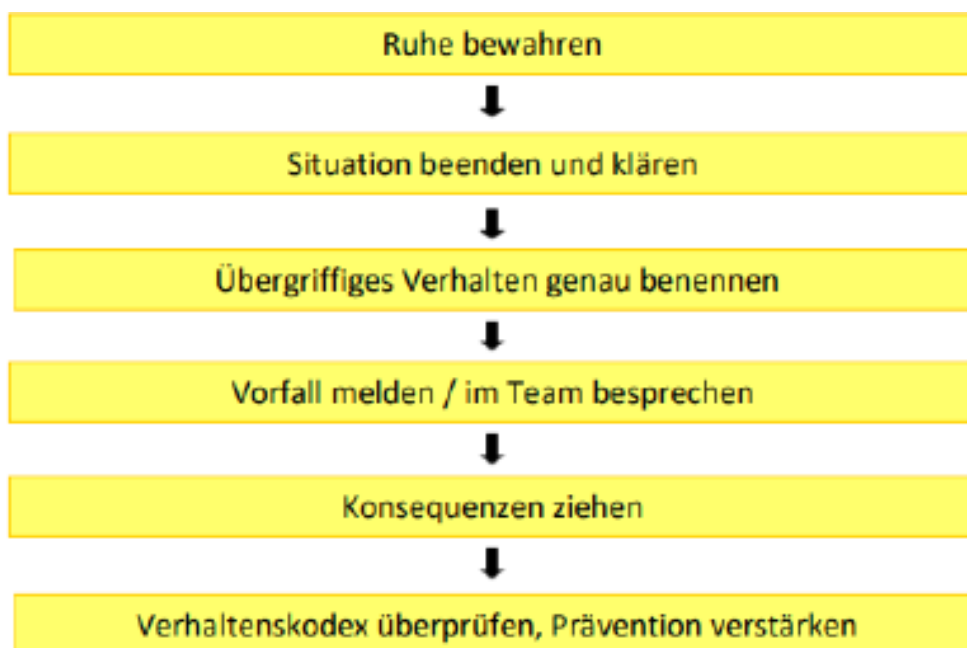


## Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind.“ Sie können einen sexuellen Missbrauch vorbereiten, oder mangelnden Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausdrücken oder das Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite sein.

Beispiele:

- Anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Sexistische Spielanleitungen
- Sexistische Manipulation von Bildern



### Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:

Sollte das Beschwerdeteam den Verdacht haben, dass es sich bei dem Übergriff um eine Straftat handeln könnte, sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Das sollte jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen geschehen. Handelt es sich um einen plausiblen Verdacht und die Strafverfolgungsbehörden sollen nicht eingeschaltet werden, weil das Opfer die Strafverfolgung ablehnt, sollte dringend eine externe Fachkraft eingeschaltet werden um eine Vertuschung im Interesse der Pfarrei zu verhindern. Es gilt auch sicherzustellen, dass es zu keiner Ausweitung der Tat auf andere Schutzbefohlene kommt. Droht diesbezüglich Gefahr und ist diese Gefahr nicht durch andere Mittel abzuwenden, sollte mit fachlicher Unterstützung jedoch bei dem Betroffenen auf die Notwendigkeit einer Meldung an die Strafverfolgung hingewirkt werden.

Wurde die Beschwerde von einer minderjährigen Person eingereicht, müssen gegebenenfalls die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Kommt man zu dem Schluss, dass die Sorgeberechtigten hinzugezogen werden müssen, sollte unbedingt eine externe Fachkraft hinzugezogen werden, falls Opfer und Sorgeberechtigte unterschiedlich mit dem Vorfall und dem möglichen Einschalten von Behörden umgehen möchten.

Wichtig ist außerdem eine ausführliche Dokumentation der Beschwerde und des Beschwerdemanagements. Eine gute Dokumentation kann für eine mögliche Strafverfolgung wichtig sein, oder auch nur für die richtige Einschätzung eines Falls, v.a. wenn es Zweifel gibt oder Anfangs nur Beobachtungen im Raum stehen.

Schließlich muss die Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgen, was mit der Beschwerde geschehen ist. Wurde sie ernst genommen, gab es Konsequenzen. Auch hier gilt gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten in diese Schlussphase miteinzubeziehen.

## Zusammenfassung des Beschwerdemanagements

- 1) Die Beschwerde wird entgegengenommen.
- 2) Es wird geklärt, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen sexuellen Übergriff, einen Verdacht auf eine strafbare Handlung handelt, ob es Zweifel bei der Einordnung der Beschwerde gibt, oder ob es sich um etwas ganz Anderes handelt.
- 3) Bei einer Grenzverletzung oder eines sonstigen sexuellen Übergriffs, reichen eventuell eine Entschuldigung, eine Abmahnung (für den Fall, dass es sich um einen Hauptangestellten der Pfarrei handelt), oder man braucht eine externe Beratung, die bei der Einschätzung des Falls weiterhilft.
- 4) Bei dem Verdacht auf eine strafbare Handlung, muss die Beschwerde an externe Beratungsstellen weitergeleitet werden z.B. Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte des Bistums, Strafverfolgungsbehörden. Allerdings sollte dies nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen geschehen. Gegebenenfalls müssen die Erziehungsberechtigten in den Vorgang einbezogen werden.
- 5) Kann man eine Beschwerde nicht richtig einordnen oder gibt es Zweifel, sollte ebenfalls eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden.
- 6) Kommt das Beschwerdeteam zu dem Schluss, dass es sich um etwas ganz Anderes handelt, sollte man sich trotzdem mit der Beschwerde auseinandersetzen und prüfen, ob Abhilfe geschaffen werden kann.
- 7) Schließlich muss das Ergebnis des Beschwerdemanagements an den Beschwerdeführer und den Beschuldigten weitergegeben werden. Eventuell sind unterstützende Beratungsangebote zu machen und die Sorgeberechtigten zu informieren.

## V. QUALITÄTSMANAGEMENT

Das vorliegende Schutzkonzept wurde der Präventionsfachkraft der Diözese Regensburg zur Prüfung vorgelegt und in der vorliegenden Form genehmigt. Die DPG verpflichtet sich außerdem, in regelmäßigen Abständen das Konzept zu überprüfen, zu aktualisieren und bei veränderten Gegebenheiten (z.B. Änderungen in der Personalstruktur, Aufbau neuer Pfarreigruppen) entsprechend anzupassen. Eine regelmäßige Überprüfung soll in Anlehnung an die Pfarrgemeinderatswahl stattfinden.

Zusätzlich zu diesem Schutzkonzept werden entsprechende Handreichungen für das Beschwerdemanagement erstellt. Alle Mitarbeiter:innen der DPG werden auf das vorliegende Konzept hingewiesen. Die Kenntnisaufnahme von Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunft müssen unterschrieben werden. Ansonsten gelten die Richtlinien zum erweiterten Führungszeugnis.

## VI. AUS- UND FORTBILDUNG

Alle Personen der Dompfarreiengemeinschaft, die mit Schutzbefohlenen regelmäßig zu tun haben, sind verpflichtet entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote der Diözese zu nutzen. Das Pastoralteam wird auf entsprechende Angebote hinweisen und die betroffenen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter:innen zu diesen Fortbildungen einladen.

Auch für die Kinder- und Jugendlichen der Pfarrei kann es Fortbildungsangebote geben - z.B. zum Thema Kinderrechte.

## VII. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei all unserem Tun und Handeln dürfen wir nie die Betroffenen aus dem Blick verlieren. Gewalterfahrungen, welcher Art auch immer, können bei den Opfern zahlreiche und schwerwiegende Folgen haben. Umso wichtiger ist es, dass wir sorgsam und umsichtig mit den Betroffenen umgehen. Ihr Wohl ist unsere oberste Priorität. Für sie ist es von entscheidender Bedeutung, wie wir mit ihrer Situation und dem Erlebten umgehen und welche Art der sozialen Unterstützung sie erhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, aber es ist uns ein großes Anliegen, dass die Kinder, Jugendlichen und alle sonstigen Schutzbefohlenen der Dompfarreiengemeinschaft wissen, wie wichtig uns ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen ist,

und dass unser Auftrag zur Prävention von Gewalt und Missbrauch ernst genommen wird.

Das Schutzkonzept wurde 2021/22 entwickelt vom Arbeitskreis Schutzkonzept im Auftrag des Pfarrgemeinderats.

Mitglieder damals waren

Stefan Deischl	Mitglied der Leiterrunde der Ministranten, Mitglied des Pfarrgemeinderates
Annkathrin Folger	Leiterin des Kindergartens St. Emmeram
Theresa Plohmann	Oberministrantin
Mary Steger	Stv. Sprecherin des Pfarrgemeinderats, SA Ehe und Familie
Johannes Dullinger	Pastoralreferent
Lea Rembeck	Pastoralassistentin im Vorbereitungsjahr
Michael Sauer	Gemeindepraktikant, Präfekt bei den Regensburger Domspatzen

Das Konzept wurde im Juli 2025 überarbeitet und aktualisiert.

Das Konzept wurde im September 2025 von den Kirchenverwaltungen St. Emmeram und St. Ulrich beschlossen und in Kraft gesetzt.

## Dank

Im Herbst 2021 begann der Arbeitskreis im Auftrag des Pfarrgemeinderates mit der Erstellung des „Institutionellen Schutzkonzeptes der Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram – St. Ulrich“.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe trafen sich ca. alle 6 Wochen und arbeiteten sehr konzentriert. So gelang es in wenig mehr als einem Jahr das Schutzkonzept fertig zu stellen.

In der Zwischenzeit wurde das EmmeramForum Regensburg fertiggestellt und musste in das Konzept aufgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wurde das Schutzkonzept auf den aktuellen Stand von Juli 2025 gebracht.

Ich danke allen Mitarbeitern in der Arbeitsgruppe ganz herzlich für ihr Engagement, für das gute Miteinander in unserer Arbeitsgruppe, für die vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit, die nötig waren. Wir alle wünschen uns, dass dieses Konzept seinen Zweck erfüllt und dazu beiträgt, dass die Kinder in unserer Pfarrei gute Erfahrungen machen, Begleitung auf ihrem Weg zum Erwachsensein erfahren und in einem wirklich geschützten Rahmen niemals Gewalt erleiden.

Wir wünschen uns auch, dass dieses Konzept von vielen gelesen wird und die Leser:innen dadurch weiter sensibilisiert werden für einen respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander.

Regensburg, im Juli 2025

## VIII. VERWENDETE LITERATUR UND QUELLEN

„Auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit, weil du es uns wert bist. – Bausteine zur Prävention von Gewalt, Grenzverletzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen“, Bistum Eichstätt, Bischöfliches Ordinariat Eichstätt, Präventionsbeauftragter

„E-Learning Kinderschutz, Grundkurs Kinderschutz in der Medizin“, KJPP Ulm, Universitätsklinikum Ulm, 2017.

„Information für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen zum erweiterten Führungszeugnis“, Prävention im Bistum Regensburg, Regensburg, 2017

„Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei Liebfrauen Bochum“, Pfarrei Liebfrauen Bochum, 2017, [www.liebfrauen-bochum.de](http://www.liebfrauen-bochum.de) ( Pfarrei – Prävention)

„Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019

„Institutionelles Schutzkonzept Kitas St. Joseph St. Johann Baptist, Kapitel 3.1.“ [www.katholische-kindergaerten.de](http://www.katholische-kindergaerten.de)

„Sexueller Missbrauch“, Goldberg, Allroggen, Münzer, Rassenhofer und Fegert, Hogrefe Verlag, Göttingen, 2017

„Teamercard Nordkirche, Modul 2, Kompetenzen der Rollenwahrnehmung, Nähe und Distanz“, Jugendpfarramt in der Nordkirche, Plön, [www.teamercard.de](http://www.teamercard.de)

„Trau dich! Du bist stark! - Hilfe für Jungen und Mädchen sowie ein Elternratgeber“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, [www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)

„Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche“. Hogrefe Verlag, 1. Auflage 2018 Von Marc Allroggen, Jelena Gerke, Thea Rau, Jörg M Fegert.

Vortrag von Prof. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie/psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, im Rahmen des DGKJP Kongresses 2019 in Mannheim zum Thema „Schutzkonzepte zum Wohle von Kindern und Jugendlichen“

Vortrag von Prof. Fegert, Ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie/psychotherapie des Universitätsklinikums „Schutzkonzepte zum Wohle von Kindern und Jugendlichen in institutioneller Heilbehandlung, Pflege und Betreuung“, 20.1.17, Graz.

## IX. ANLAGEN

Beratungsstellen und Ansprechpartner in der Dompfarreiengemeinschaft sowie im Bistum

eFZ Verschwiegenheitserklärung

eFZ Musteranschreiben

eFZ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Selbstauskunft

Verpflichtungserklärung – Langfassung

Beschwerdemanagement Dokumentation

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Handreichungen für Begleitpersonen bei mehrtägigen Ausflugsfahrten  
(z.B. Ministrantenfreizeit)

## **Beratungsstellen in Regensburg**

### **Nummer gegen Kummer (Regensburg)**

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)  
<https://hoffnungsfunken.kinderschutzbund-regensburg.de/>  
E-Mail: [s.schwarzenegger@kinderschutzbund-regensburg.de](mailto:s.schwarzenegger@kinderschutzbund-regensburg.de)  
0941/ 116 111 oder 0800/111 0333

### **Online Beratung für Jugendliche**

[www.bke.de](http://www.bke.de)

### **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

0800 22 55 530

### **Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen**

0941/ 24 171

### **Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge**

[www.erziehungsberatung-kjf.de](http://www.erziehungsberatung-kjf.de)  
[www.beratungsstelle-regensburg.de/beratung1](http://www.beratungsstelle-regensburg.de/beratung1)  
(mit offener und vertraulicher Sprechstunde)

### **Zartbitter e. V.**

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)  
[info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

## Ansprechpartner in der Dompfarreiengemeinschaft

### **Kummerkasten:**

Briefkasten am EmmeramForum Regensburg  
Emmeramsplatz 3, 93047 Regensburg

### **Digitaler Kummerkasten:**

roland.preussl@keb-regensburg-stadt.de

### **Pfarrbüro**

Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg Tel.  
0941/ 597-1090

dompfarreienegemeinschaft@bistum-regensburg.de

### **Persönlicher Kontakt:**

#### **Annkathrin Folger,**

Leiterin des Kindergarten St. Emmeram

**Tel. 0941/54020**

*Bitte bei Anrufen immer erwähnen, dass es um die Dompfarreiengemeinschaft geht. Außerdem Name und Kontaktmöglichkeit hinterlassen. Das gilt auch für Nachrichten auf dem Anrufbeantworter.*

## Ansprechpersonen im Bistum

### **Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte**

#### **Marion Kimberger**

Tel.: 0941/20 91 42 68

E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

#### **Dr. Martin Linder**

Tel.: 0941/70 54 64 70

E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

### **Für körperliche Gewalt**

#### **Prof. Dr. Andreas Scheulen**

Tel.: 0911/461 12 26

info@kanzleisheulen.de

*Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums.*

## eFZ: Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich,

.....  
(Vor- und Zuname)

geboren am

.....

wohnhaft in

.....

bin bei (Pfarrei/Institution)

.....

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt.

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift (Vor- und Zuname)

## eFZ: Musteranschreiben

Persönlich/Vertraulich  
Frau/Herrn

Ort, Datum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes erweitertes Führungszeugnis stammt vom ....., so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 3) herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 4) herein.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens ..... an das Pfarrbüro.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen - die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
- Informationsblatt
- Selbstauskunft
- Verpflichtungserklärung

## eFZ: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name und Anschrift Arbeitgeber

Hiermit bestätigen wir,

dass Frau/Herr

.....  
(Nachname, Vorname)

.....  
(Geburtsdatum)

.....  
(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift, Stempel)

## Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich **NICHT** rechtskräftig verurteilt\* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
  - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
  - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
  - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
  - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
  - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt\* bin:

.....  
Straftatbestand

.....  
Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

\*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

## Verpflichtungserklärung (Langfassung)<sup>1</sup>

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang  
mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

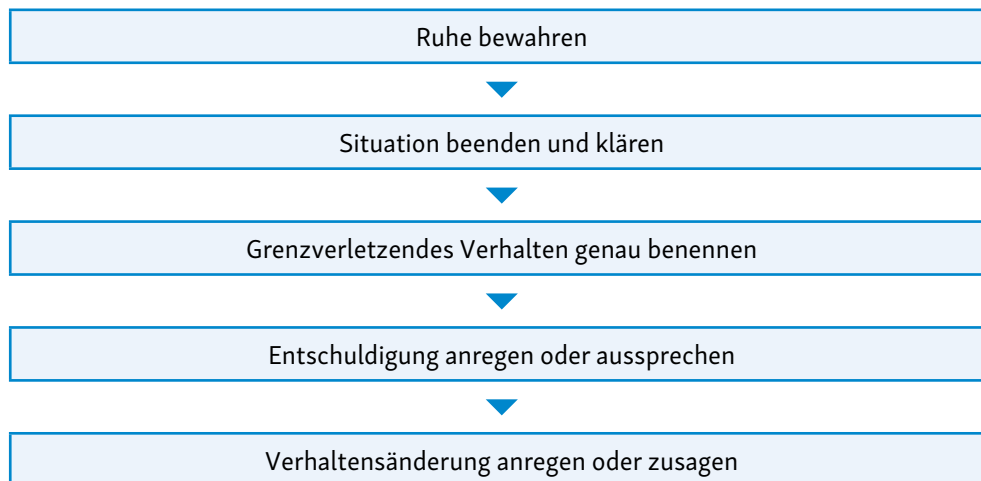
verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsene Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.



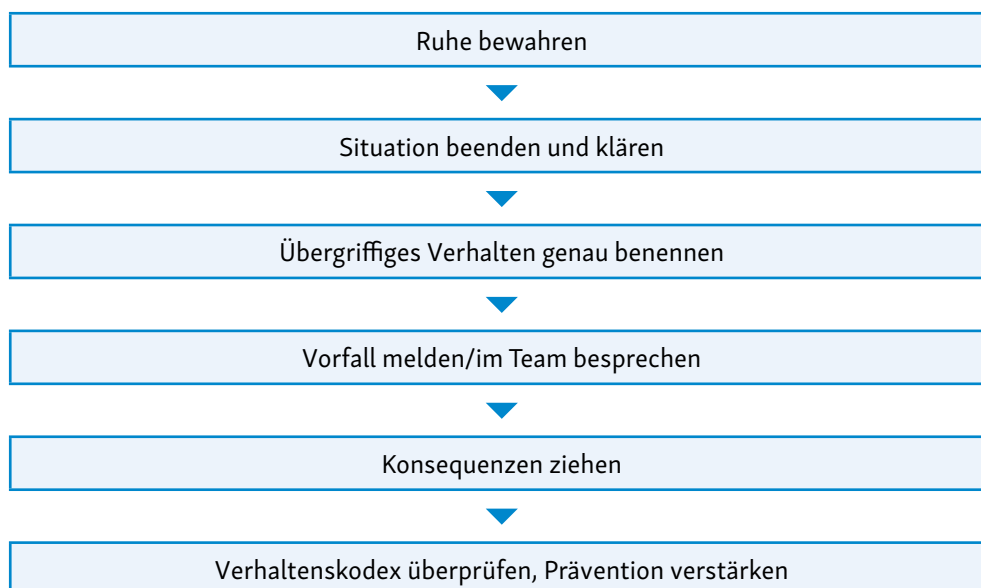
## Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen\*

Definition Grenzverletzungen s. Heft S. 24



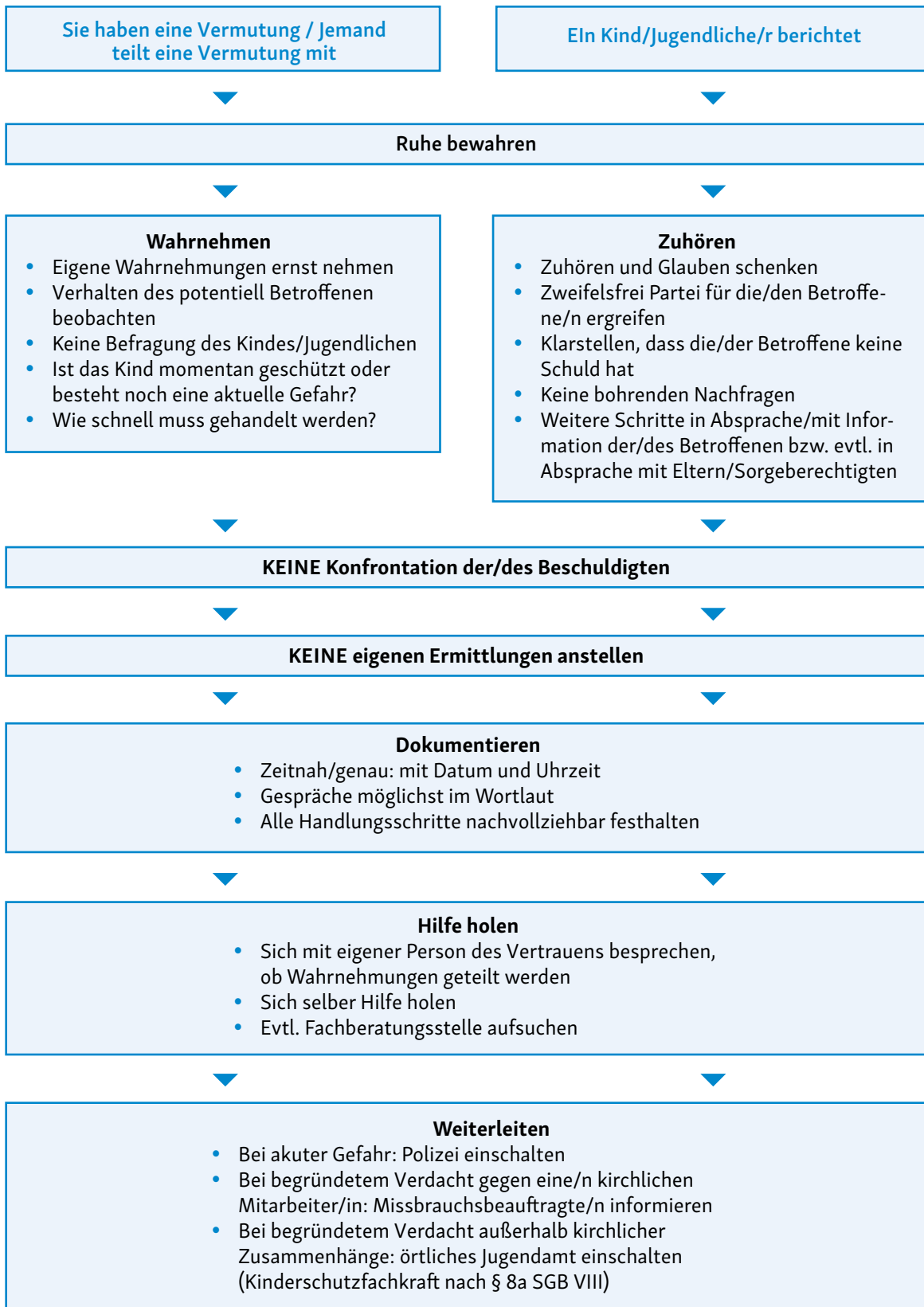
## Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

Definition sonstige sexuelle Übergriffe s. Heft S. 24



\*nach: Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch der Stadt Hamburg, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/4078290/e4f2ef43fc5597dccc0f7756a37a0c56/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf> zuletzt abgerufen am 13.2.2019; Sexualisierte Gewalt in der Schule, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen ... Bezirksregierung Arnsberg, abrufbar unter: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte\\_gewalt/handreichung\\_sex.pdf](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf); zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

## Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: [https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen\\_subsite/manager/\\_Fachstelle\\_Prvention\\_von\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_und\\_Strkung\\_des\\_Kindes-\\_und\\_Jugendwohles/PDFs\\_und\\_Dokumente/Handlungsleitfaden\\_bei\\_Mitteilung\\_durch\\_Betroffene.pdf](https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite/manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf); [https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen\\_subsite/manager/\\_Fachstelle\\_Prvention\\_von\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_und\\_Strkung\\_des\\_Kindes-\\_und\\_Jugendwohles/PDFs\\_und\\_Dokumente/Handlungsleitfaden\\_Vermutung.pdf](https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite/manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf); zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

## Handreichungen für Begleitpersonen bei mehrtägigen Ausflugsfahrten

(z.B. Ministrantenfreizeit):

### Grundsätzliches

- **Ihr seid verantwortlich für die Sicherheit der Kinder und deren Wohlbefinden.** Seid achtsam für Äußerungen der Kinder!
- **Ihr genießt das Vertrauen der Kinder.** Geht damit verantwortungsbewusst um und achtet darauf, dass jeder in der Gruppenleitung mit dieser Verantwortung zurechtkommt!
- **Gerechtigkeit ist Kindern sehr wichtig.** Klärt im Leitungsteam, wie ihr Entscheidungen trefft und achtet auf eine Transparenz gegenüber den Kindern! Überlegt euch auch, wie ihr mit Streitigkeiten umgehen könnt.
- **Kinder haben unterschiedliche Wahrnehmungen.** Achtet auf euer eigenes Nähe- und Distanzverhalten!
- **Das Recht auf eine respektvolle Beziehung** gilt nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Gruppenleiter/innen
- **Achtet darauf, sorgsam mit den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder umzugehen.** Ein Nein ist ein Nein!
- **Holt euch auch während der Fahrt Hilfe, wenn ihr nicht weiter wisst!** Das ist keine Peinlichkeit, sondern kann immer vorkommen. Sucht Hilfe bei euren zuständigen Jugendleitern oder Koordinatoren oder beim Pfarrer! Lasst euch die Telefonnummern als Notfallkontakte geben!

### Praktische Hinweise zu Unterkunft /Betreuung

- Bei mehrtägigen Fahrten stellt fest, dass es eine ausreichende Zahl erwachsener Begleitpersonen gibt. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich das auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Achtet darauf, dass genügend Zimmer oder Zelte zur Verfügung stehen um die Kinder angemessen und geschlechtergetrennt unterzubringen!
- Für Betreuer und Kinder sollten getrennte Schlafmöglichkeiten vorhanden sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten müssen mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt sein.
- Achtet darauf, dass es auf dem Zeltplatz oder in der Unterkunft genügend abschließbare und nichteinsichtige Duschen und Toiletten gibt!
- Gemeinsame Körperpflege von Betreuern und Kindern ist nicht erlaubt

### Regeln/Umgang miteinander

- Überlegt euch vor der Fahrt, wie ihr verhindern könnt, dass Streits eskalieren und wie ihr im Falle von körperlichen Auseinandersetzungen handelt.
- Beteiligt die Kinder an der Wahl von Programmpunkten und bindet sie in Entscheidungen ein!
- Legt Regeln fest, etwa für das generelle Verhalten in der Unterkunft und den Umgang miteinander!
- Legt fest, wie ihr handelt, wenn ein Kind bei einem Spiel oder einer Aktivität nicht mitmachen will. Eventuelle Zwänge der Gruppe könnten das Kind zum Mitmachen „zwingen“. Das gilt es zu verhindern!
- Überlegt euch, wie ihr mit Kindern umgeht, die Heimweh bekommen oder traurig sind.
- Legt klare Regeln zum Umgang mit Mobiltelefonen oder sozialen Netzwerken fest!
- Klärt vor der Fahrt, welcher Betreuer für das Versorgen kleinerer Verletzungen zuständig ist und das Verbandszeug und die Medikamente verwaltet! Auch die Kinder müssen wissen, wer hier der Ansprechpartner ist!